

VERITAS INVESTMENT TRUST GmbH

Frankfurt am Main

Änderung der Besonderen Vertragsbedingungen

Inhalt

A. Hinweise für alle genannten Sondervermögen	2
B. Besondere Hinweise für die einzelnen Sondervermögen	3
1. A2A AGGRESSIV	3
2. A2A BASIS	3
3. A2A CHANCE	3
4. A2A DEFENSIV	3
5. A2A WACHSTUM	4
6. ASS-GLOBAL	4
7. ETF-DACHFONDS RENTEN	4
8. VERI-COUPONS	4
9. VERI-EUROVALEUR Fonds	4
10. VERIFONDS	5
11. VERI-GLOBAL Fonds	5
12. VERI-SELECT Fonds	5
13. VERI-TRESOR	5
14. VERI-VALEUR	5
15. VERITAS BALANCE	5
16. VERITAS DYNAMIK	6
17. VERITAS ERTRAG	6
C. Geänderte Vertragsbedingungen	7
1. A2A AGGRESSIV	7
2. A2A BASIS	10
3. A2A OFFENSIV	13
4. A2A DEFENSIV	16
5. A2A WACHSTUM	19
6. ETF-DACHFONDS QUANT	22
7. ETF-DACHFONDS RENTEN	25
8. VERI-COUPONS Fonds	29
9. VERI-EUROPA	33
10. VERIFONDS	36
11. VERI-GLOBAL	39
12. ETF-DACHFONDS EMERGING MARKETS PLUS MONEY	42
13. VERIFONDS EUROPA	46
14. VERI-VALEUR Fonds	49
15. RWS BALANCE	52
16. RWS DYNAMIK	55
17. RWS ERTRAG	58

Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom Dezember 2010 ändern wir die Besonderen Vertragsbedingungen der genannten Sondervermögen wie folgt:

A. Hinweise für alle genannten Sondervermögen

1. Der Einsatz von Derivaten wird einheitlich an die gesetzlich vorgegebenen Möglichkeiten angepasst, wonach sich das Marktrisikokapital durch den Einsatz von Derivaten verdoppeln kann.
2. Die Möglichkeit zur Einrichtung eines Anlageausschusses entfällt.
3. Die Kostenregelung wird vereinheitlicht. So werden die Vergütungen künftig bei allen Sondervermögen auf täglicher Basis berechnet. Die Liste der Kosten, die dem Sondervermögen entnommen werden können, aktualisiert und ergänzt. **Die Kostenregelungen unterliegen nicht der Genehmigung der BaFin.**
4. Die Nummerierung der Paragraphen wird erneuert.
5. Sämtliche Änderungen treten zum 1.7.2011 in Kraft, frühestens jedoch sechs Monate nach der Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger. Lediglich die Änderung der Namen der Sondervermögen VERITAS ERTRAG, VERITAS BALANCE und VERITAS DYNAMIK tritt bereits zum 1.3.2011 in Kraft.

B. Besondere Hinweise für die einzelnen Sondervermögen

1. A2A AGGRESSIV

- a) Die Untergrenze für aktienmarktorientierte Zielfonds wird von 90% auf 60% abgesenkt. Korrespondierend wird die Obergrenze für die liquiden Mittel von 10% auf 40 % angehoben. Gleichzeitig wird klargestellt, dass die Zielfonds nicht nur unmittelbar in die Aktien des Zielmarktes investieren sondern die angestrebte Wertentwicklung mit Hilfe von swapbasierten Techniken umsetzen dürfen. Vereinzelt angebotene Zielfonds, die einen marktgegenläufigen Index abbilden, sollen ebenfalls in der angegebenen Bandbreite zulässig sein.
- b) Zusätzlich wird eine erfolgsabhängige Vergütungskomponente in Höhe von 15% der eine jährliche Wertentwicklung von 7 % übersteigenden Wertentwicklung eingeführt.
- c) Die Höhe der Depotbankvergütung wird von 0,05 % auf 0,1 % p.a. angehoben.

2. A2A BASIS

- a) Die zulässige Bandbreite für aktienmarktorientierte Zielfonds wird von 20 % bis 40 % auf 30 % bis 60 % geändert. Ferner wird die Obergrenze für Bankguthaben und Geldmarktinstrumente von 29% auf 49% angehoben. Gleichzeitig wird klargestellt, dass die Zielfonds nicht nur unmittelbar in die Aktien des Zielmarktes investieren sondern die angestrebte Wertentwicklung mit Hilfe von swapbasierten Techniken umsetzen dürfen. Vereinzelt angebotene Zielfonds, die einen marktgegenläufigen Index abbilden, sollen ebenfalls in der angegebenen Bandbreite zulässig sein.
- b) Aufgrund der Änderung der Anlagegrundsätze bieten wir den Anlegern des Sondervermögens hiermit an, ihre Anteile zum 30.6.2011 kostenfrei in Anteile an unserem Sondervermögen „ETF-DACHFONDS RENTEN“ (WKN: 556169) umzutauschen.
- c) Der Ausgabeaufschlag wird von 4 % auf 5 % angehoben.
- d) Zusätzlich wird eine erfolgsabhängige Vergütungskomponente in Höhe von 15% der eine jährliche Wertentwicklung von 5 % übersteigenden Wertentwicklung eingeführt.

3. A2A CHANCE

- a) Der Name des Sondervermögens wird zum in „A2A OFFENSIV“ geändert.
- b) Die Untergrenze für aktienmarktorientierte Zielfonds wird von 70% auf 60% gesenkt. Korrespondierend wird die Obergrenze für die liquiden Mittel von 30% auf 40% angehoben. Gleichzeitig wird klargestellt, dass die Zielfonds nicht nur unmittelbar in die Aktien des Zielmarktes investieren sondern die angestrebte Wertentwicklung mit Hilfe von swapbasierten Techniken umsetzen dürfen. Vereinzelt angebotene Zielfonds, die einen marktgegenläufigen Index abbilden, sollen ebenfalls in der angegebenen Bandbreite zulässig sein.
- c) Die Verwaltungsvergütung erhöht sich von 1,4 auf 1,6 % p.a. Zusätzlich wird eine erfolgsabhängige Vergütungskomponente in Höhe von 15% der eine jährliche Wertentwicklung von 7 % übersteigenden Wertentwicklung eingeführt.

4. A2A DEFENSIV

- a) Die Grenze für aktienmarktorientierte Zielfonds wird von 20% auf 30% angehoben. Gleichzeitig wird klargestellt, dass die Zielfonds nicht nur unmittelbar in die Aktien des Zielmarktes investieren sondern die angestrebte Wertentwicklung mit Hilfe von swapbasierten Techniken umsetzen dürfen. Vereinzelt angebotene Zielfonds, die einen marktgegenläufigen Index abbilden, sollen ebenfalls in der angegebenen Bandbreite zulässig sein.
- b) Der Ausgabeaufschlag wird von 3% auf 4% angehoben.
- c) Die Verwaltungsvergütung erhöht sich von 0,8 auf 1 % p.a.
- d) Zusätzlich wird eine erfolgsabhängige Vergütungskomponente in Höhe von 15% der eine jährliche Wertentwicklung von 3 % übersteigenden Wertentwicklung eingeführt.

5. A2A WACHSTUM

- a) Die Untergrenze für aktienmarktorientierte Zielfonds wird von 40% auf 30% abgesenkt. Gleichzeitig wird klargestellt, dass die Zielfonds nicht nur unmittelbar in die Aktien des Zielmarktes investieren sondern die angestrebte Wertentwicklung mit Hilfe von swapbasierten Techniken umsetzen dürfen. Vereinzelt angebotene Zielfonds, die einen marktgegenläufigen Index abbilden, sollen ebenfalls in der angegebenen Bandbreite zulässig sein.
- b) Zusätzlich wird eine erfolgsabhängige Vergütungskomponente in Höhe von 15% der eine jährliche Wertentwicklung von 5 % übersteigenden Wertentwicklung eingeführt.

6. ASS-GLOBAL

- a) Der Name des Sondervermögens wird in „ETF-DACHFONDS QUANT“ geändert.
- b) Künftig soll das Sondervermögen zu mindestens 51 % in Anteilen von ETFs anlegen. Die übrigen Anlagerestriktionen entfallen.
- c) Aufgrund der Änderung der Anlagegrundsätze bieten wir den Anlegern des Sondervermögens hiermit an, ihre Anteile zum 30.6.2011 kostenfrei in Anteile an dem Investmentvermögen „UniSelection: Global I“ umzutauschen.
- d) Die Bildung von Anteilklassen wird ermöglicht.
- e) Die Verwaltungsvergütung erhöht sich von 1,4 auf 1,5 % p.a. Zusätzlich wird eine erfolgsabhängige Vergütungskomponente in Höhe von 15% der eine jährliche Wertentwicklung von 5 % übersteigenden Wertentwicklung eingeführt.

7. ETF-DACHFONDS RENTEN

- a) Die Anlagerestriktionen werden um jeweils eine 49%-Höchstgrenze für Bankguthaben und Geldmarktinstrumente ergänzt.
- b) Die Regelung zur Bildung von Anteilklassen wird an den aktuellen Standard angepasst.

8. VERI-COUPONS

- a) Die Anlagerestriktionen werden geändert. Künftig müssen mindestens 51% des Sondervermögens in Anteilen an börsennotierten Sondervermögen (ETFs) investiert sein, die ihrerseits mindestens 51% in festverzinslichen Wertpapieren investieren. Dies entspricht der Regelung des von der Gesellschaft verwalteten ETF-DACHFONDS RENTEN.
- b) Aufgrund der Änderung der Anlagegrundsätze bieten wir den Anlegern des Sondervermögens hiermit an, ihre Anteile zum 30.6.2011 kostenfrei in Anteile an dem Investmentvermögen „Warburg Bund Trend active short Fund“ (WKN: A0RHEJ) umzutauschen.
- c) Der Ausgabeaufschlag von bisher 4 % entfällt.
- d) Die Verwaltungsvergütung erhöht sich von 0,5 auf 0,75 % p.a. Zusätzlich wird eine erfolgsabhängige Vergütungskomponente in Höhe von 15% der eine jährliche Wertentwicklung von 3 % übersteigenden Wertentwicklung eingeführt.

9. VERI-EUROVALEUR Fonds

- a) Der Name des Sondervermögens wird in VERI-EUROPA geändert.
- b) Bisher war eine 51%-Mindestgrenze für europäische Aktien und eine 60%-Mindestgrenze für Aktien insgesamt vorgesehen. Künftig soll es nur noch eine 60%-Mindestgrenze für europäische Aktien geben.
- c) Die Verwaltungsvergütung erhöht sich von 1,25 auf 1,5 % p.a. Zusätzlich wird eine erfolgsabhängige Vergütungskomponente in Höhe von 15% der eine jährliche Wertentwicklung von 7 % übersteigenden Wertentwicklung eingeführt.

10. VERIFONDS

- a) Bisher waren nur inländische Wertpapiere zulässig, wobei für Unternehmenspapiere als Erwerbsvoraussetzung ein Mindestgrundkapital und für Wandel- und Optionsanleihen eine 5%-Höchstgrenze vorgesehen waren. Künftig ist nur noch eine 51 %-Mindestgrenze für Wertpapiere vorgesehen; die weiteren Einschränkungen sollen entfallen.
- b) Aufgrund der Änderung der Anlagegrundsätze bieten wir den Anlegern des Sondervermögens hiermit an, ihre Anteile zum 30.6.2011 kostenfrei in Anteile an dem Luxemburger Investmentvermögen „WALSER PORTFOLIO GERMAN SELECT“ umzutauschen.
- c) Die Verwaltungsvergütung erhöht sich von 0,6 auf 1,4 % p.a. Zusätzlich wird eine erfolgsabhängige Vergütungskomponente in Höhe von 15% der eine jährliche Wertentwicklung von 5 % übersteigenden Wertentwicklung eingeführt.

11. VERI-GLOBAL Fonds

- a) Der Name des Sondervermögens wird in „VERI-GLOBAL“ geändert.
- b) Es wird eine erfolgsabhängige Vergütungskomponente in Höhe von 15% der eine jährliche Wertentwicklung von 7 % übersteigenden Wertentwicklung eingeführt.

12. VERI-SELECT Fonds

- a) Der Name des Sondervermögens wird in „ETF-DACHFONDS EMERGING MARKETS PLUS MONEY“ geändert.
- b) Die Anlagerestriktionen werden geändert. Künftig muss das Sondervermögen entweder zu mindestens 51 % in Anteilen an auf Emerging Markets ausgerichteten börsengehandelten Investmentfonds (ETFs) oder in Anteilen an auf Geldmarktinstrumente ausgerichteten ETFs anlegen.
- c) Aufgrund der Änderung der Anlagegrundsätze bieten wir den Anlegern des Sondervermögens hiermit an, ihre Anteile zum 30.6.2011 kostenfrei in Anteile an dem von uns verwalteten Sondervermögen „VERITAS DYNAMIK“ (neuer Name ab 1.3.2011: „RWS DYNAMIK“) umzutauschen.
- d) Die Bildung von Anteilklassen wird ermöglicht.
- e) Es wird eine erfolgsabhängige Vergütungskomponente in Höhe von 15% der eine jährliche Wertentwicklung von 7 % übersteigenden Wertentwicklung eingeführt.

13. VERI-TRESOR

- a) Der Name des Sondervermögens wird in VERIFONDS EUROPA geändert.
- b) Die Anlagegrenzen werden insofern verändert, als künftig nur noch Aktien von Unternehmen mit Sitz in Europa auf die 51%-Mindestgrenze angerechnet werden.
- c) Die Verwaltungsvergütung erhöht sich von 0,7 auf 1,4 % p.a. Zusätzlich wird eine erfolgsabhängige Vergütungskomponente in Höhe von 15% der eine jährliche Wertentwicklung von 5 % übersteigenden Wertentwicklung eingeführt.

14. VERI-VALEUR

- a) Künftig soll das Sondervermögen zu mindestens 60 % in Aktien anlegen. Auf weitergehende Regelungen wird verzichtet.
- b) Die Verwaltungsvergütung erhöht sich von 1,2 auf 1,5 % p.a. Zusätzlich wird eine erfolgsabhängige Vergütungskomponente in Höhe von 15% der eine jährliche Wertentwicklung von 7 % übersteigenden Wertentwicklung eingeführt.

15. VERITAS BALANCE

- a) Der Name des Sondervermögens wird in „RWS BALANCE“ geändert. Diese Änderung tritt bereits am 1.3.2011 in Kraft.

- b) Es wird klargestellt, dass die Zielfonds nicht nur unmittelbar in die Aktien des Zielmarktes investieren sondern die angestrebte Wertentwicklung mit Hilfe von swapbasierten Techniken umsetzen dürfen. Vereinzelt angebotene Zielfonds, die einen marktgegenläufigen Index abbilden, sollen ebenfalls in der angegebenen Bandbreite zulässig sein.
- c) Die Verwaltungsvergütung erhöht sich von 1,2 auf 1,3 % p.a. Zusätzlich wird eine erfolgsabhängige Vergütungskomponente in Höhe von 15% der eine jährliche Wertentwicklung von 5 % übersteigenden Wertentwicklung eingeführt.

16. VERITAS DYNAMIK

- a) Der Name des Sondervermögens wird in „RWS DYNAMIK“ geändert. Diese Änderung tritt bereits am 1.3.2011 in Kraft.
- b) Es wird klargestellt, dass die Zielfonds nicht nur unmittelbar in die Aktien des Zielmarktes investieren sondern die angestrebte Wertentwicklung mit Hilfe von swapbasierten Techniken umsetzen dürfen. Vereinzelt angebotene Zielfonds, die einen marktgegenläufigen Index abbilden, sollen ebenfalls in der angegebenen Bandbreite zulässig sein.
- c) Die Verwaltungsvergütung erhöht sich von 1,2 auf 1,8 % p.a. Zusätzlich wird eine erfolgsabhängige Vergütungskomponente eingeführt. Zusätzlich wird eine erfolgsabhängige Vergütungskomponente in Höhe von 15% der eine jährliche Wertentwicklung von 7 % übersteigenden Wertentwicklung eingeführt.

17. VERITAS ERTRAG

- a) Der Name des Sondervermögens wird in „RWS ERTRAG“ geändert. Diese Änderung tritt bereits am 1.3.2011 in Kraft.
- b) Es wird klargestellt, dass die Zielfonds nicht nur unmittelbar in die Aktien des Zielmarktes investieren sondern die angestrebte Wertentwicklung mit Hilfe von swapbasierten Techniken umsetzen dürfen. Vereinzelt angebotene Zielfonds, die einen marktgegenläufigen Index abbilden, sollen ebenfalls in der angegebenen Bandbreite zulässig sein.
- c) Die Verwaltungsvergütung erhöht sich von 0,8 auf 1,0 % p.a. Zusätzlich wird eine erfolgsabhängige Vergütungskomponente in Höhe von 15% der eine jährliche Wertentwicklung von 3 % übersteigenden Wertentwicklung eingeführt.

C. Geänderte Vertragsbedingungen

1. A2A AGGRESSIV

Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der VERITAS INVESTMENT TRUST GMBH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **A2A AGGRESSIV**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ für richtlinienkonforme Sondervermögen gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Investmentanteile gemäß § 50 InvG
2. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
3. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG und
4. Derivate gemäß § 51 InvG.

Wertpapiere im Sinne von § 47 InvG und Sonstige Anlageinstrumente im Sinne von § 52 InvG sowie Derivate auf diese Vermögensgegenstände dürfen nicht erworben werden.

§ 2 Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Darlehens- oder Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ werden nicht abgeschlossen.

§ 3 Anlagegrenzen

(1) Das Sondervermögen legt mindestens 60 % seines Wertes in Anteilen an Investmentvermögen an, die aufgrund ihrer Vertragsbedingungen oder Satzung zu mindestens 51 % in Aktien anlegen oder die Wertentwicklung entsprechender Indizes (einschließlich marktgegenläufiger Indizes) abbilden sollen.

(2) Bis zu 40 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten gemäß § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden.

(3) Bis zu 40 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben gemäß § 7 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden.

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Absatz 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ werden nicht gebildet.

ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Gläubiger nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

(1) Der Ausgabeaufschlag beträgt 6 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

(2) Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

(3) Abweichend von § 18 Absatz 3 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ ist der Abrechnungstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.

§ 7 Kosten

- (1) Die Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens beträgt 1,60 % p. a. (zzgl. etwaiger MWSt.) des Wertes des Sondervermögens und wird täglich auf Basis des jeweils zuletzt ermittelten Inventarwertes berechnet. Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen.
- (2) Die Depotbank erhält eine Depotbankvergütung von 0,10 % p. a. (zzgl. etwaiger MWSt.) des Wertes des Sondervermögens, die täglich auf Basis des jeweils zuletzt ermittelten Inventarwertes berechnet wird. Es steht der Depotbank frei, eine niedrigere Depotbankvergütung zu berechnen.
- (3) Die Vergütungen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 können dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.
- (4) Darüber hinaus erhält die Gesellschaft für die Verwaltung des Sondervermögens aus dem Sondervermögen eine erfolgsbezogene Vergütung in Höhe von 15 % (zzgl. etwaiger MWSt.) des positiven Betrages, um den das Anlageergebnis des Sondervermögens eine Wertentwicklung von 7 % übersteigt. Die erfolgsbezogene Vergütung wird jährlich, beginnend jeweils am 1. Januar jeden Kalenderjahres, bewertungstäglich unter Berücksichtigung des Wertes des Sondervermögens berechnet und der Gesamtbetrag laufend fortgeschrieben, erstmals jedoch am 1. Juli 2011. Der fortgeschriebene Gesamtbetrag wird zurückgestellt und dem Sondervermögen jeweils zum 31. Dezember jeden Kalenderjahres berechnet. An den Bewertungstagen, an denen das Anlageergebnis des Sondervermögens von dem unter Satz 1 genannten Vergleichsmaßstab übertroffen wird, verringert sich der fortgeschriebene und zurückgestellte Gesamtbetrag nach der oben dargestellten Methode. Ein negativer Gesamtbetrag wird während der Berechnungsperiode fortgeschrieben, aber nicht in folgende Berechnungsperioden vorgetragen. Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere erfolgsbezogene Vergütung zu berechnen.
- (5) Daneben gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschließlich der daran nach Marktansätzen ggf. gekoppelten Zurverfügungstellung von Research- und Analyseleistungen) und der Inanspruchnahme bankenüblicher Wertpapierdarlehensprogramme entstehende Kosten,
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland,
 - c) Kosten für Erstellung, Bereitstellung, Veröffentlichung und/oder Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte und ggf. des Auflösungsberichtes und ggf. des Auflösungsberichtes,
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie des Auflösungsberichts, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungen bzw. der thesaurierten Erträge,
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch einen Abschlussprüfer,
 - f) alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Voraussetzungen und Folgepflichten eines Vertriebs der Anteile in anderen Ländern anfallenden Kosten,
 - g) Kosten für Erstellung oder Änderung, Übersetzung, Hinterlegung, Druck und Versand von Verkaufsprospekten in den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden,
 - h) Kosten der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,
 - i) Verwaltungsgebühren und Kostenersatz staatlicher Stellen,
 - j) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen,
 - k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten,
 - l) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern,

- m) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, dem Sondervermögen zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf das Sondervermögen bezogener Forderungen,
 - n) Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung eventueller Ansprüche auf Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern oder anderer Steuern bzw. fiskalischer Abgaben,
 - o) ggf. Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte.
- (6) Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschlüsse offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschlüsse berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8 Thesaurierung der Erträge

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne im Sondervermögen wieder an.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens ist jeweils das Kalenderjahr.

2. A2A BASIS

Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der VERITAS INVESTMENT TRUST GMBH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **A2A BASIS**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ für richtlinienkonforme Sondervermögen gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Investmentanteile gemäß § 50 InvG
2. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
3. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG und
4. Derivate gemäß § 51 InvG.

Wertpapiere im Sinne von § 47 InvG und Sonstige Anlageinstrumente im Sinne von § 52 InvG sowie Derivate auf diese Vermögensgegenstände dürfen nicht erworben werden.

§ 2 Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Darlehens- oder Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ werden nicht abgeschlossen.

§ 3 Anlagegrenzen

(1) Für das Sondervermögen werden zu mindestens 51 % Anteile an Investmentvermögen erworben.

(2) Die Anteile an Investmentvermögen, die aufgrund ihrer Vertragsbedingungen oder Satzung zu mindestens 51 % in Aktien anlegen oder die Wertentwicklung entsprechender Indizes (einschließlich marktgegenläufiger Indizes) abbilden sollen, müssen unabhängig von der in Absatz 1 genannten Grenze mindestens 30 % und höchstens 60 % des Wertes des Sondervermögens ausmachen.

(3) Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten gemäß § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden.

(4) Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben gemäß § 7 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden.

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ werden nicht gebildet.

ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Gläubiger nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

(1) Der Ausgabeaufschlag beträgt 5 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

(2) Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

(3) Abweichend von § 18 Abs. 3 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ ist der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.

§ 7 Kosten

- (1) Die Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens beträgt 1,40 % p. a. (zzgl. etwaiger MWSt.) des Wertes des Sondervermögens und wird täglich auf Basis des jeweils zuletzt ermittelten Inventarwertes berechnet. Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen.
- (2) Die Depotbank erhält eine Depotbankvergütung von 0,10 % p. a. (zzgl. etwaiger MWSt.) des Wertes des Sondervermögens, die täglich auf Basis des jeweils zuletzt ermittelten Inventarwertes berechnet wird. Es steht der Depotbank frei, eine niedrigere Depotbankvergütung zu berechnen.
- (3) Die Vergütungen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 können dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.
- (4) Darüber hinaus erhält die Gesellschaft für die Verwaltung des Sondervermögens aus dem Sondervermögen eine erfolgsbezogene Vergütung in Höhe von 15 % (zzgl. etwaiger MWSt.) des positiven Betrages, um den das Anlageergebnis des Sondervermögens eine Wertentwicklung von 5 % übersteigt. Die erfolgsbezogene Vergütung wird jährlich, beginnend jeweils am 1. Januar jeden Kalenderjahres, bewertungstäglich unter Berücksichtigung des Wertes des Sondervermögens berechnet und der Gesamtbetrag laufend fortgeschrieben, erstmals jedoch am 1. Juli 2011. Der fortgeschriebene Gesamtbetrag wird zurückgestellt und dem Sondervermögen jeweils zum 31. Dezember jeden Kalenderjahres berechnet. An den Bewertungstagen, an denen das Anlageergebnis des Sondervermögens von dem unter Satz 1 genannten Vergleichsmaßstab übertroffen wird, verringert sich der fortgeschriebene und zurückgestellte Gesamtbetrag nach der oben dargestellten Methode. Ein negativer Gesamtbetrag wird während der Berechnungsperiode fortgeschrieben, aber nicht in folgende Berechnungsperioden vorgetragen. Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere erfolgsbezogene Vergütung zu berechnen.
- (5) Daneben gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschließlich der daran nach Marktansätzen ggf. gekoppelten Zurverfügungstellung von Research- und Analyseleistungen) und der Inanspruchnahme bankenüblicher Wertpapierdarlehensprogramme entstehende Kosten,
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland,
 - c) Kosten für Erstellung, Bereitstellung, Veröffentlichung und/oder Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte und ggf. des Auflösungsberichtes und ggf. des Auflösungsberichtes,
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie des Auflösungsberichts, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungen bzw. der thesaurierten Erträge,
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch einen Abschlussprüfer,
 - f) alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Voraussetzungen und Folgepflichten eines Vertriebs der Anteile in anderen Ländern anfallenden Kosten,
 - g) Kosten für Erstellung oder Änderung, Übersetzung, Hinterlegung, Druck und Versand von Verkaufsprospekten in den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden,
 - h) Kosten der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,
 - i) Verwaltungsgebühren und Kostenersatz staatlicher Stellen,
 - j) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen,
 - k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten,
 - l) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern,

- m) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, dem Sondervermögen zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf das Sondervermögen bezogener Forderungen,
 - n) Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung eventueller Ansprüche auf Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern oder anderer Steuern bzw. fiskalischer Abgaben,
 - o) ggf. Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte.
- (6) Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschlüsse offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschlüsse berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8 Thesaurierung der Erträge

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne im Sondervermögen wieder an.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens ist jeweils das Kalenderjahr.

3. A2A OFFENSIV

Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der VERITAS INVESTMENT TRUST GMBH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **A2A OFFENSIV**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ für richtlinienkonforme Sondervermögen gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Investmentanteile gemäß § 50 InvG
2. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
3. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG und
4. Derivate gemäß § 51 InvG.

Wertpapiere im Sinne von § 47 InvG und Sonstige Anlageinstrumente im Sinne von § 52 InvG sowie Derivate auf diese Vermögensgegenstände dürfen nicht erworben werden.

§ 2 Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Darlehens- oder Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ werden nicht abgeschlossen.

§ 3 Anlagegrenzen

(1) Das Sondervermögen legt mindestens 60 % seines Wertes in Anteilen an Investmentvermögen an, die aufgrund ihrer Vertragsbedingungen oder Satzung zu mindestens 51 % in Aktien anlegen oder die Wertentwicklung entsprechender Indizes (einschließlich marktgegenläufiger Indizes) abbilden sollen.

(2) Bis zu 40 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten gemäß § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden.

(3) Bis zu 40 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben gemäß § 7 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden.

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ werden nicht gebildet.

ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Gläubiger nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

(1) Der Ausgabeaufschlag beträgt 6 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

(2) Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

(3) Abweichend von § 18 Abs. 3 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ ist der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.

§ 7 Kosten

- (1) Die Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens beträgt 1,60 % p. a. (zzgl. etwaiger MWSt.) des Wertes des Sondervermögens und wird täglich auf Basis des jeweils zuletzt ermittelten Inventarwertes berechnet. Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen.
- (2) Die Depotbank erhält eine Depotbankvergütung von 0,10 % p. a. (zzgl. etwaiger MWSt.) des Wertes des Sondervermögens, die täglich auf Basis des jeweils zuletzt ermittelten Inventarwertes berechnet wird. Es steht der Depotbank frei, eine niedrigere Depotbankvergütung zu berechnen.
- (3) Die Vergütungen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 können dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.
- (4) Darüber hinaus erhält die Gesellschaft für die Verwaltung des Sondervermögens aus dem Sondervermögen eine erfolgsbezogene Vergütung in Höhe von 15 % (zzgl. etwaiger MWSt.) des positiven Betrages, um den das Anlageergebnis des Sondervermögens eine Wertentwicklung von 7 % übersteigt. Die erfolgsbezogene Vergütung wird jährlich, beginnend jeweils am 1. Januar jeden Kalenderjahres, bewertungstäglich unter Berücksichtigung des Wertes des Sondervermögens berechnet und der Gesamtbetrag laufend fortgeschrieben, erstmals jedoch am 1. Juli 2011. Der fortgeschriebene Gesamtbetrag wird zurückgestellt und dem Sondervermögen jeweils zum 31. Dezember jeden Kalenderjahres berechnet. An den Bewertungstagen, an denen das Anlageergebnis des Sondervermögens von dem unter Satz 1 genannten Vergleichsmaßstab übertroffen wird, verringert sich der fortgeschriebene und zurückgestellte Gesamtbetrag nach der oben dargestellten Methode. Ein negativer Gesamtbetrag wird während der Berechnungsperiode fortgeschrieben, aber nicht in folgende Berechnungsperioden vorgetragen. Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere erfolgsbezogene Vergütung zu berechnen.
- (5) Daneben gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschließlich der daran nach Marktusancen ggf. gekoppelten Zurverfügungstellung von Research- und Analyseleistungen) und der Inanspruchnahme bankenüblicher Wertpapierdarlehensprogramme entstehende Kosten,
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland,
 - c) Kosten für Erstellung, Bereitstellung, Veröffentlichung und/oder Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte und ggf. des Auflösungsberichtes und ggf. des Auflösungsberichtes,
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie des Auflösungsberichts, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungen bzw. der thesaurierten Erträge,
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch einen Abschlussprüfer,
 - f) alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Voraussetzungen und Folgepflichten eines Vertriebs der Anteile in anderen Ländern anfallenden Kosten,
 - g) Kosten für Erstellung oder Änderung, Übersetzung, Hinterlegung, Druck und Versand von Verkaufsprospekten in den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden,
 - h) Kosten der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,
 - i) Verwaltungsgebühren und Kostenersatz staatlicher Stellen,
 - j) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen,
 - k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten,
 - l) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern,
 - m) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, dem Sondervermögen zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf das Sondervermögen bezogener Forderungen,
 - n) Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung eventueller Ansprüche auf Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern oder anderer Steuern bzw. fiskalischer Abgaben,

- o) ggf. Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte.
- (6) Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschlüsse offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschlüsse berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8 Thesaurierung der Erträge

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne im Sondervermögen wieder an.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens ist jeweils das Kalenderjahr.

4. A2A DEFENSIV

Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der VERITAS INVESTMENT TRUST GMBH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **A2A DEFENSIV**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ für richtlinienkonforme Sondervermögen gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Investmentanteile gemäß § 50 InvG
2. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
3. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG und
4. Derivate gemäß § 51 InvG.

Wertpapiere im Sinne von § 47 InvG und Sonstige Anlageinstrumente im Sinne von § 52 InvG sowie Derivate auf diese Vermögensgegenstände dürfen nicht erworben werden.

§ 2 Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Darlehens- oder Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ werden nicht abgeschlossen.

§ 3 Anlagegrenzen

(1) Mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens werden in Investmentanteilen angelegt.

(2) Höchstens 30 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Anteilen an Investmentvermögen angelegt werden, die aufgrund ihrer Vertragsbedingungen oder Satzung zu mindestens 51 % in Aktien anlegen oder die Wertentwicklung entsprechender Indizes (einschließlich marktgegenläufiger Indizes) abbilden sollen.

(3) Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten gemäß § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden.

(4) Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben gemäß § 7 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden.

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ werden nicht gebildet.

ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Gläubiger nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

(1) Der Ausgabeaufschlag beträgt 4 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

(2) Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

(3) Abweichend von § 18 Abs. 3 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ ist der Abrechnungstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.

§ 7 Kosten

- (1) Die Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens beträgt 1,0 % p. a. (zzgl. etwaiger MWSt.) des Wertes des Sondervermögens und wird täglich auf Basis des jeweils zuletzt ermittelten Inventarwertes berechnet. Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen.
- (2) Die Depotbank erhält eine Depotbankvergütung von 0,05 % p. a. (zzgl. etwaiger MWSt.) des Wertes des Sondervermögens, die täglich auf Basis des jeweils zuletzt ermittelten Inventarwertes berechnet wird. Es steht der Depotbank frei, eine niedrigere Depotbankvergütung zu berechnen.
- (3) Die Vergütungen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 können dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.
- (4) Darüber hinaus erhält die Gesellschaft für die Verwaltung des Sondervermögens aus dem Sondervermögen eine erfolgsbezogene Vergütung in Höhe von 15 % (zzgl. etwaiger MWSt.) des positiven Betrages, um den das Anlageergebnis des Sondervermögens eine Wertentwicklung von 3 % übersteigt. Die erfolgsbezogene Vergütung wird jährlich, beginnend jeweils am 1. Januar jeden Kalenderjahres, bewertungstäglich unter Berücksichtigung des Wertes des Sondervermögens berechnet und der Gesamtbetrag laufend fortgeschrieben, erstmals jedoch am 1. Juli 2011. Der fortgeschriebene Gesamtbetrag wird zurückgestellt und dem Sondervermögen jeweils zum 31. Dezember jeden Kalenderjahres berechnet. An den Bewertungstagen, an denen das Anlageergebnis des Sondervermögens von dem unter Satz 1 genannten Vergleichsmaßstab übertroffen wird, verringert sich der fortgeschriebene und zurückgestellte Gesamtbetrag nach der oben dargestellten Methode. Ein negativer Gesamtbetrag wird während der Berechnungsperiode fortgeschrieben, aber nicht in folgende Berechnungsperioden vorgetragen. Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere erfolgsbezogene Vergütung zu berechnen.
- (5) Daneben gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschließlich der daran nach Marktusancen ggf. gekoppelten Zurverfügungstellung von Research- und Analyseleistungen) und der Inanspruchnahme bankenüblicher Wertpapierdarlehensprogramme entstehende Kosten,
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland,
 - c) Kosten für Erstellung, Bereitstellung, Veröffentlichung und/oder Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte und ggf. des Auflösungsberichtes und ggf. des Auflösungsberichtes,
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie des Auflösungsberichts, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungen bzw. der thesaurierten Erträge,
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch einen Abschlussprüfer,
 - f) alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Voraussetzungen und Folgepflichten eines Vertriebs der Anteile in anderen Ländern anfallenden Kosten,
 - g) Kosten für Erstellung oder Änderung, Übersetzung, Hinterlegung, Druck und Versand von Verkaufsprospekten in den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden,
 - h) Kosten der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,
 - i) Verwaltungsgebühren und Kostenersatz staatlicher Stellen,
 - j) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen,
 - k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten,
 - l) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern,
 - m) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, dem Sondervermögen zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf das Sondervermögen bezogener Forderungen,
 - n) Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung eventueller Ansprüche auf Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern oder anderer Steuern bzw. fiskalischer Abgaben,

- o) ggf. Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte.
- (6) Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschlüsse offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschlüsse berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8 Thesaurierung der Erträge

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne im Sondervermögen wieder an.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens ist jeweils das Kalenderjahr.

5. A2A WACHSTUM

Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der VERITAS INVESTMENT TRUST GMBH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **A2A WACHSTUM**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ für richtlinienkonforme Sondervermögen gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Investmentanteile gemäß § 50 InvG
2. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
3. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG und
4. Derivate gemäß § 51 InvG.

Wertpapiere im Sinne von § 47 InvG und Sonstige Anlageinstrumente im Sinne von § 52 InvG sowie Derivate auf diese Vermögensgegenstände dürfen nicht erworben werden.

§ 2 Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Darlehens- oder Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ werden nicht abgeschlossen.

§ 3 Anlagegrenzen

(1) Für das Sondervermögen werden zu mindestens 51 % Anteile an Investmentvermögen erworben.

(2) Die Anteile an Investmentvermögen, die aufgrund ihrer Vertragsbedingungen oder Satzung zu mindestens 51 % in Aktien anlegen oder die Wertentwicklung entsprechender Indizes (einschließlich marktgegenläufiger Indizes) abbilden sollen, müssen unabhängig von der in Absatz 1 genannten Grenze mindestens 30 % und höchstens 60 % des Wertes des Sondervermögens ausmachen.

(3) Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten gemäß § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden.

(4) Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben gemäß § 7 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden.

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ werden nicht gebildet.

ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Gläubiger nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

(1) Der Ausgabeaufschlag beträgt 5 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

(2) Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

(3) Abweichend von § 18 Abs. 3 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ ist der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.

§ 7 Kosten

- (1) Die Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens beträgt 1,40 % p. a. (zzgl. etwaiger MWSt.) des Wertes des Sondervermögens und wird täglich auf Basis des jeweils zuletzt ermittelten Inventarwertes berechnet. Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen.
- (2) Die Depotbank erhält eine Depotbankvergütung von 0,10 % p. a. (zzgl. etwaiger MWSt.) des Wertes des Sondervermögens, die täglich auf Basis des jeweils zuletzt ermittelten Inventarwertes berechnet wird. Es steht der Depotbank frei, eine niedrigere Depotbankvergütung zu berechnen.
- (3) Die Vergütungen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 können dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.
- (4) Darüber hinaus erhält die Gesellschaft für die Verwaltung des Sondervermögens aus dem Sondervermögen eine erfolgsbezogene Vergütung in Höhe von 15 % (zzgl. etwaiger MWSt.) des positiven Betrages, um den das Anlageergebnis des Sondervermögens eine Wertentwicklung von 5 % übersteigt. Die erfolgsbezogene Vergütung wird jährlich, beginnend jeweils am 1. Januar jeden Kalenderjahres, bewertungstäglich unter Berücksichtigung des Wertes des Sondervermögens berechnet und der Gesamtbetrag laufend fortgeschrieben, erstmals jedoch am 1. Juli 2011. Der fortgeschriebene Gesamtbetrag wird zurückgestellt und dem Sondervermögen jeweils zum 31. Dezember jeden Kalenderjahres berechnet. An den Bewertungstagen, an denen das Anlageergebnis des Sondervermögens von dem unter Satz 1 genannten Vergleichsmaßstab übertroffen wird, verringert sich der fortgeschriebene und zurückgestellte Gesamtbetrag nach der oben dargestellten Methode. Ein negativer Gesamtbetrag wird während der Berechnungsperiode fortgeschrieben, aber nicht in folgende Berechnungsperioden vorgetragen. Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere erfolgsbezogene Vergütung zu berechnen.
- (5) Daneben gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschließlich der daran nach Marktansätzen ggf. gekoppelten Zurverfügungstellung von Research- und Analyseleistungen) und der Inanspruchnahme bankenüblicher Wertpapierdarlehensprogramme entstehende Kosten,
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland,
 - c) Kosten für Erstellung, Bereitstellung, Veröffentlichung und/oder Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte und ggf. des Auflösungsberichtes und ggf. des Auflösungsberichtes,
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie des Auflösungsberichts, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungen bzw. der thesaurierten Erträge,
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch einen Abschlussprüfer,
 - f) alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Voraussetzungen und Folgepflichten eines Vertriebs der Anteile in anderen Ländern anfallenden Kosten,
 - g) Kosten für Erstellung oder Änderung, Übersetzung, Hinterlegung, Druck und Versand von Verkaufsprospekten in den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden,
 - h) Kosten der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,
 - i) Verwaltungsgebühren und Kostenersatz staatlicher Stellen,
 - j) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen,
 - k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten,
 - l) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern,

- m) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, dem Sondervermögen zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf das Sondervermögen bezogener Forderungen,
 - n) Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung eventueller Ansprüche auf Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern oder anderer Steuern bzw. fiskalischer Abgaben,
 - o) ggf. Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte.
- (6) Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschlüsse offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschlüsse berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8 Thesaurierung der Erträge

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne im Sondervermögen wieder an.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens ist jeweils das Kalenderjahr.

6. ETF-DACHFONDS QUANT

Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der VERITAS INVESTMENT TRUST GMBH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **ETF-DACHFONDS QUANT**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ für richtlinienkonforme Sondervermögen gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Investmentanteile gemäß § 50 InvG
2. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
3. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG und
4. Derivate gemäß § 51 InvG.

Wertpapiere im Sinne von § 47 InvG und Sonstige Anlageinstrumente im Sinne von § 52 InvG sowie Derivate auf diese Vermögensgegenstände dürfen nicht erworben werden.

§ 2 Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Darlehens- oder Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ werden nicht abgeschlossen.

§ 3 Anlagegrenzen

(1) Für das Sondervermögen werden zu mindestens 51 % Anteile an börsengehandelten richtlinienkonformen Investmentanteilen (Exchange Traded Funds) erworben.

(2) Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten gemäß § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden.

(3) Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben gemäß § 7 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden.

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

(1) Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

(2) Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Sondervermögen und nicht für eine einzelne Anteilklasse oder eine Gruppe von Anteilklassen zulässig. Jedoch ist der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklasse zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ Derivate im Sinne des § 51 Abs. 1 InvG auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden.

(3) Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

(4) Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im ausführlichen Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Gläubiger nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

(1) Der Ausgabeaufschlag beträgt 5 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

(2) Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

(3) Abweichend von § 18 Abs. 3 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ ist der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.

§ 7 Kosten

(1) Die Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens beträgt 1,50 % p. a. (zzgl. etwaiger MWSt.) des Wertes des Sondervermögens und wird täglich auf Basis des jeweils zuletzt ermittelten Inventarwertes berechnet. Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen.

(2) Die Depotbank erhält eine Depotbankvergütung von 0,10 % p. a. (zzgl. etwaiger MWSt.) des Wertes des Sondervermögens, die täglich auf Basis des jeweils zuletzt ermittelten Inventarwertes berechnet wird. Es steht der Depotbank frei, eine niedrigere Depotbankvergütung zu berechnen.

(3) Die Vergütungen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 können dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

(4) Darüber hinaus erhält die Gesellschaft für die Verwaltung des Sondervermögens aus dem Sondervermögen eine erfolgsbezogene Vergütung in Höhe von 15 % (zzgl. etwaiger MWSt.) des positiven Betrages, um den das Anlageergebnis des Sondervermögens eine Wertentwicklung von 5 % übersteigt. Die erfolgsbezogene Vergütung wird jährlich, beginnend jeweils am 1. Januar jeden Kalenderjahres, bewertungstäglich unter Berücksichtigung des Wertes des Sondervermögens berechnet und der Gesamtbetrag laufend fortgeschrieben, erstmals jedoch am 1. Juli 2011. Der fortgeschriebene Gesamtbetrag wird zurückgestellt und dem Sondervermögen jeweils zum 31. Dezember jeden Kalenderjahres berechnet. An den Bewertungstagen, an denen das Anlageergebnis des Sondervermögens von dem unter Satz 1 genannten Vergleichsmaßstab übertroffen wird, verringert sich der fortgeschriebene und zurückgestellte Gesamtbetrag nach der oben dargestellten Methode. Ein negativer Gesamtbetrag wird während der Berechnungsperiode fortgeschrieben, aber nicht in folgende Berechnungsperioden vorgetragen. Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere erfolgsbezogene Vergütung zu berechnen.

(5) Daneben gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:

a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschließlich der daran nach Marktusancen ggf. gekoppelten Zurverfügungstellung von Research- und Analyseleistungen) und der Inanspruchnahme bankenüblicher Wertpapierdarlehensprogramme entstehende Kosten,

b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland,

c) Kosten für Erstellung, Bereitstellung, Veröffentlichung und/oder Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte und ggf. des Auflösungsberichtes und ggf. des Auflösungsberichtes,

d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie des Auflösungsberichtes, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungen bzw. der thesaurierten Erträge,

e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch einen Abschlussprüfer,

f) alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Voraussetzungen und Folgepflichten eines Vertriebs der Anteile in anderen Ländern anfallenden Kosten,

- g) Kosten für Erstellung oder Änderung, Übersetzung, Hinterlegung, Druck und Versand von Verkaufsprospekten in den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden,
 - h) Kosten der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,
 - i) Verwaltungsgebühren und Kostenersatz staatlicher Stellen,
 - j) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen,
 - k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten,
 - l) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern,
 - m) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, dem Sondervermögen zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf das Sondervermögen bezogener Forderungen,
 - n) Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung eventueller Ansprüche auf Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern oder anderer Steuern bzw. fiskalischer Abgaben,
 - o) ggf. Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte.
- (6) Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschlüsse offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschlüsse berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8 Ausschüttung

(1) Die Gesellschaft schüttet für die ausschüttenden Anteilklassen grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen und Erträge aus Investmentanteilen – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

(2) Ausschüttbare Erträge gemäß Abs. 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

(3) Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.

(4) Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres gegen Vorlage des aufgerufenen Ertrags Scheins bei den in den Ausschüttungsbekanntmachungen genannten Zahlstellen.

§ 9 Thesaurierung der Erträge

Die Gesellschaft legt für die thesaurierenden Anteilklassen die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne im Sondervermögen wieder an.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. Dezember und endet am 30. November des folgenden Kalenderjahres.

7. ETF-DACHFONDS RENTEN

Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der VERITAS INVESTMENT TRUST GMBH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **ETF-DACHFONDS RENTEN**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ für richtlinienkonforme Sondervermögen gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Investmentanteile gemäß § 50 InvG
2. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
3. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG und
4. Derivate gemäß § 51 InvG.

Wertpapiere im Sinne von § 47 InvG und Sonstige Anlageinstrumente im Sinne von § 52 InvG sowie Derivate auf diese Vermögensgegenstände dürfen nicht erworben werden.

§ 2 Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Darlehens- oder Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ werden nicht abgeschlossen.

§ 3 Anlagegrenzen

(1) Mindestens 51% des Wertes des Sondervermögens werden in Anteilen an börsengehandelten Investmentvermögen (Exchange Traded Funds) angelegt, die aufgrund ihrer Vertragsbedingungen oder Satzung – aktiv oder passiv – zu mindestens 51 % in verzinsliche Wertpapiere investieren oder ihrem Anlageziel nach die Wertentwicklung entsprechender Indizes abbilden.

(2) Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten gemäß § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden.

(3) Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben gemäß § 7 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden.

Anteilklassen

§ 4 Anteilklassen

(1) Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

(2) Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Sondervermögen und nicht für eine einzelne Anteilklasse oder eine Gruppe von Anteilklassen zulässig. Jedoch ist der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklasse zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ Derivate im Sinne des § 51 Abs. 1 InvG auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden.

(3) Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

(4) Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder Kombi-

nation dieser Merkmale) werden im ausführlichen Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten

§ 5 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Gläubiger nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

(1) Ein Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben.

(2) Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

(3) Abweichend von § 18 Abs. 3 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ ist der Abrechnungstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.

§ 7 Kosten

(1) Die Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens beträgt 0,75 % p. a. (zzgl. etwaiger MWSt.) des Wertes des Sondervermögens und wird täglich auf Basis des jeweils zuletzt ermittelten Inventarwertes berechnet. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen.

(2) Die Depotbank erhält eine Depotbankvergütung von 0,05 % p. a. (zzgl. etwaiger MWSt.) des Wertes des Sondervermögens, die täglich auf Basis des jeweils zuletzt ermittelten Inventarwertes berechnet wird. Es steht der Depotbank frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Depotbankvergütung zu berechnen.

(3) Die Vergütungen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 können dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

(4) Darüber hinaus erhält die Gesellschaft für die Verwaltung des Sondervermögens aus dem Sondervermögen eine erfolgsbezogene Vergütung in Höhe von 15 % (zzgl. etwaiger MWSt.) des positiven Betrages, um den das Anlageergebnis des Sondervermögens eine Wertentwicklung von 3 % übersteigt. Die erfolgsbezogene Vergütung wird jährlich, beginnend jeweils am 1. Januar jeden Kalenderjahres, bewertungstäglich unter Berücksichtigung des Wertes des Sondervermögens berechnet und der Gesamtbetrag laufend fortgeschrieben, erstmals jedoch am 1. Juli 2011. Der fortgeschriebene Gesamtbetrag wird zurückgestellt und dem Sondervermögen jeweils zum 31. Dezember jeden Kalenderjahres berechnet. An den Bewertungstagen, an denen das Anlageergebnis des Sondervermögens von dem unter Satz 1 genannten Vergleichsmaßstab übertroffen wird, verringert sich der fortgeschriebene und zurückgestellte Gesamtbetrag nach der oben dargestellten Methode. Ein negativer Gesamtbetrag wird während der Berechnungsperiode fortgeschrieben, aber nicht in folgende Berechnungsperioden vorgetragen. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere erfolgsbezogene Vergütung zu berechnen.

(5) Daneben gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:

a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschließlich der daran nach Marktusancen ggf. gekoppelten Zurverfügungstellung von Research- und Analyseleistungen) und der Inanspruchnahme bankenüblicher Wertpapierdarlehensprogramme entstehende Kosten,

b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland,

c) Kosten für Erstellung, Bereitstellung, Veröffentlichung und/oder Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte und ggf. des Auflösungsberichtes und ggf. des Auflösungsberichtes,

d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie des Auflösungsberichts, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungen bzw. der thesaurierten Erträge,

e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch einen Abschlussprüfer,

f) alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Voraussetzungen und Folgepflichten eines Vertriebs der Anteile in anderen Ländern anfallenden Kosten,

- g) Kosten für Erstellung oder Änderung, Übersetzung, Hinterlegung, Druck und Versand von Verkaufsprospekten in den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden,
 - h) Kosten der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,
 - i) Verwaltungsgebühren und Kostenersatz staatlicher Stellen,
 - j) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen,
 - k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten,
 - l) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern,
 - m) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, dem Sondervermögen zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf das Sondervermögen bezogener Forderungen,
 - n) Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung eventueller Ansprüche auf Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern oder anderer Steuern bzw. fiskalischer Abgaben,
 - o) ggf. Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte,
 - p) ggf. Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine,
 - q) ggf. Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung.
- (6) Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschlüsse offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschlüsse berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

§ 8 Ausschüttung

(1) Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen und Erträge aus Investmentanteilen – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – anteilig aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge können – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – ebenfalls anteilig zur Ausschüttung herangezogen werden.

(2) Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Abs. 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

(3) Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.

(4) Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 9 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen und sonstigen Erträge sowie die Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – im Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens ist jeweils das Kalenderjahr.

8. VERI-COUPONS Fonds

Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der VERITAS INVESTMENT TRUST GMBH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **VERI-COUPONS Fonds**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ für richtlinienkonforme Sondervermögen gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Investmentanteile gemäß § 50 InvG
2. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
3. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG und
4. Derivate gemäß § 51 InvG.

Wertpapiere im Sinne von § 47 InvG und Sonstige Anlageinstrumente im Sinne von § 52 InvG sowie Derivate auf diese Vermögensgegenstände dürfen nicht erworben werden.

§ 2 Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Darlehens- oder Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ werden nicht abgeschlossen.

§ 3 Anlagegrenzen

(1) Mindestens 51% des Wertes des Sondervermögens werden in Anteilen an börsengehandelten Investmentvermögen (Exchange Traded Funds) angelegt, die aufgrund ihrer Vertragsbedingungen oder Satzung – aktiv oder passiv – zu mindestens 51 % in verzinsliche Wertpapiere investieren oder ihrem Anlageziel nach die Wertentwicklung entsprechender Indizes abbilden.

(2) Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten gemäß § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden.

(3) Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben gemäß § 7 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden.

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

(1) Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

(2) Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Sondervermögen und nicht für eine einzelne Anteilklasse oder eine Gruppe von Anteilklassen zulässig. Jedoch ist der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklasse zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ Derivate im Sinne des § 51 Abs. 1 InvG auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden.

(3) Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

(4) Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder Kombi-

nation dieser Merkmale) werden im ausführlichen Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5 Anteilscheine

(1) Die Rechte der Anleger werden bei der Errichtung des Sondervermögens ausschließlich in Anteilscheinen verbrieft. Ein Anspruch auf Ausstellung effektiver Stücke besteht nicht.

(2) Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Gläubiger nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

(1) Ein Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben.

(2) Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

(3) Abweichend von § 18 Abs. 3 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ ist der Abrechnungstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.

§ 7 Kosten

(1) Die Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens beträgt 0,75 % p. a. (zzgl. etwaiger MWSt.) des Wertes des Sondervermögens und wird täglich auf Basis des jeweils zuletzt ermittelten Inventarwertes berechnet. Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen.

(2) Die Depotbank erhält eine Depotbankvergütung von 0,05 % p. a. (zzgl. etwaiger MWSt.) des Wertes des Sondervermögens, die täglich auf Basis des jeweils zuletzt ermittelten Inventarwertes berechnet wird. Es steht der Depotbank frei, eine niedrigere Depotbankvergütung zu berechnen.

(3) Die Vergütungen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 können dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

(4) Darüber hinaus erhält die Gesellschaft für die Verwaltung des Sondervermögens aus dem Sondervermögen eine erfolgsbezogene Vergütung in Höhe von 15 % (zzgl. etwaiger MWSt.) des positiven Betrages, um den das Anlageergebnis des Sondervermögens eine Wertentwicklung von 3 % übersteigt. Die erfolgsbezogene Vergütung wird jährlich, beginnend jeweils am 1. Januar jeden Kalenderjahres, bewertungstäglich unter Berücksichtigung des Wertes des Sondervermögens berechnet und der Gesamtbetrag laufend fortgeschrieben, erstmals jedoch am 1. Juli 2011. Der fortgeschriebene Gesamtbetrag wird zurückgestellt und dem Sondervermögen jeweils zum 31. Dezember jeden Kalenderjahres berechnet. An den Bewertungstagen, an denen das Anlageergebnis des Sondervermögens von dem unter Satz 1 genannten Vergleichsmaßstab übertroffen wird, verringert sich der fortgeschriebene und zurückgestellte Gesamtbetrag nach der oben dargestellten Methode. Ein negativer Gesamtbetrag wird während der Berechnungsperiode fortgeschrieben, aber nicht in folgende Berechnungsperioden vorgetragen. Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere erfolgsbezogene Vergütung zu berechnen.

(5) Daneben gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:

a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschließlich der daran nach Marktusancen ggf. gekoppelten Zurverfügungstellung von Research- und Analyseleistungen) und der Inanspruchnahme bankenüblicher Wertpapierdarlehensprogramme entstehende Kosten,

b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland,

c) Kosten für Erstellung, Bereitstellung, Veröffentlichung und/oder Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte und ggf. des Auflösungsberichtes und ggf. des Auflösungsberichtes,

d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie des Auflösungsberichts, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungen bzw. der thesaurierten Erträge,

e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch einen Abschlussprüfer,

- f) alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Voraussetzungen und Folgepflichten eines Vertriebs der Anteile in anderen Ländern anfallenden Kosten,
 - g) Kosten für Erstellung oder Änderung, Übersetzung, Hinterlegung, Druck und Versand von Verkaufsprospekten in den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden,
 - h) Kosten der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,
 - i) Verwaltungsgebühren und Kostenersatz staatlicher Stellen,
 - j) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen,
 - k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten,
 - l) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern,
 - m) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, dem Sondervermögen zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf das Sondervermögen bezogener Forderungen,
 - n) Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung eventueller Ansprüche auf Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern oder anderer Steuern bzw. fiskalischer Abgaben,
 - o) ggf. Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte,
 - p) ggf. Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine,
 - q) ggf. Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung.
- (6) Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschlüsse offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschlüsse berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8 Ausschüttung

(1) Die Gesellschaft schüttet für die ausschüttenden Anteilklassen grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen und Erträge aus Investmentanteilen – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

(2) Ausschüttbare Erträge gemäß Abs. 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

(3) Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.

(4) Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres gegen Vorlage des aufgerufenen Ertragsscheins bei den in den Ausschüttungsbekanntmachungen genannten Zahlstellen.

§ 9 Thesaurierung der Erträge

Die Gesellschaft legt für die thesaurierenden Anteilklassen die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne im Sondervermögen wieder an.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens ist jeweils das Kalenderjahr.

9. VERI-EUROPA

Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der VERITAS INVESTMENT TRUST GMBH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **VERI-EUROPA**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ für richtlinienkonforme Sondervermögen gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
4. Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
5. Derivate gemäß § 51 InvG und
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

§ 2 Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Darlehens- oder Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ werden nicht abgeschlossen.

§ 3 Anlagegrenzen

(1) Mindestens 60 % des Wertes des Sondervermögens werden in Aktien im Sinne von § 47 Abs. 1 und 3 InvG („europäische Aktien“) angelegt.

(2) Bis zu 40 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten gemäß § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden.

(3) Bis zu 40 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben gemäß § 7 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden.

(4) Bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen gemäß § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden.

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ werden nicht gebildet.

ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Gläubiger nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

(1) Der Ausgabeaufschlag beträgt 6 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

- (2) Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 7 Kosten

- (1) Die Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens beträgt 1,50 % p. a. (zzgl. etwaiger MWSt.) des Wertes des Sondervermögens und wird täglich auf Basis des jeweils zuletzt ermittelten Inventarwertes berechnet. Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen.
- (2) Die Depotbank erhält eine Depotbankvergütung von 0,10 % p. a. (zzgl. etwaiger MWSt.) des Wertes des Sondervermögens, die täglich auf Basis des jeweils zuletzt ermittelten Inventarwertes berechnet wird. Es steht der Depotbank frei, eine niedrigere Depotbankvergütung zu berechnen.
- (3) Die Vergütungen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 können dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.
- (4) Darüber hinaus erhält die Gesellschaft für die Verwaltung des Sondervermögens aus dem Sondervermögen eine erfolgsbezogene Vergütung in Höhe von 15 % (zzgl. etwaiger MWSt.) des positiven Betrages, um den das Anlageergebnis des Sondervermögens eine Wertentwicklung von 7 % übersteigt. Die erfolgsbezogene Vergütung wird jährlich, beginnend jeweils am 1. Januar jeden Kalenderjahres, bewertungstäglich unter Berücksichtigung des Wertes des Sondervermögens berechnet und der Gesamtbetrag laufend fortgeschrieben, erstmals jedoch am 1. Juli 2011. Der fortgeschriebene Gesamtbetrag wird zurückgestellt und dem Sondervermögen jeweils zum 31. Dezember jeden Kalenderjahres berechnet. An den Bewertungstagen, an denen das Anlageergebnis des Sondervermögens von dem unter Satz 1 genannten Vergleichsmaßstab übertroffen wird, verringert sich der fortgeschriebene und zurückgestellte Gesamtbetrag nach der oben dargestellten Methode. Ein negativer Gesamtbetrag wird während der Berechnungsperiode fortgeschrieben, aber nicht in folgende Berechnungsperioden vorgetragen. Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere erfolgsbezogene Vergütung zu berechnen.
- (5) Daneben gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschließlich der daran nach Marktusancen ggf. gekoppelten Zurverfügungstellung von Research- und Analyseleistungen) und der Inanspruchnahme bankenüblicher Wertpapierdarlehensprogramme entstehende Kosten,
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland,
 - c) Kosten für Erstellung, Bereitstellung, Veröffentlichung und/oder Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte und ggf. des Auflösungsberichtes und ggf. des Auflösungsberichtes,
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie des Auflösungsberichts, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungen bzw. der thesaurierten Erträge,
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch einen Abschlussprüfer,
 - f) alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Voraussetzungen und Folgepflichten eines Vertriebs der Anteile in anderen Ländern anfallenden Kosten,
 - g) Kosten für Erstellung oder Änderung, Übersetzung, Hinterlegung, Druck und Versand von Verkaufsprospekten in den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden,
 - h) Kosten der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,
 - i) Verwaltungsgebühren und Kostenersatz staatlicher Stellen,
 - j) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen,
 - k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten,
 - l) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern,
 - m) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, dem Sondervermögen zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf das Sondervermögen bezogener Forderungen,
 - n) Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung eventueller Ansprüche auf Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern oder anderer Steuern bzw. fiskalischer Abgaben,

- o) ggf. Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte.
- (6) Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschlüsse offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschlüsse berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8 Thesaurierung der Erträge

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne im Sondervermögen wieder an.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens ist jeweils das Kalenderjahr.

10. VERIFONDS

Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der VERITAS INVESTMENT TRUST GMBH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **VERIFONDS**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ für richtlinienkonforme Sondervermögen gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
4. Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
5. Derivate gemäß § 51 InvG und
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

§ 2 Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Darlehens- oder Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ werden nicht abgeschlossen.

§ 3 Anlagegrenzen

- (1) Mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens werden in Wertpapieren im Sinne des § 1 Nr. 1 angelegt.
- (2) Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten gemäß § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden.
- (3) Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben gemäß § 7 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden.
- (4) Bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen gemäß § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden.

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ werden nicht gebildet.

ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Gläubiger nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Der Ausgabeaufschlag beträgt 5 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
- (2) Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 7 Kosten

- (1) Die Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens beträgt 1,40 % p. a. (zzgl. etwaiger MWSt.) des Wertes des Sondervermögens und wird täglich auf Basis des jeweils zuletzt ermittelten Inventarwertes berechnet. Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen.
- (2) Die Vergütung gemäß Absatz 1 kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.
- (3) Darüber hinaus erhält die Gesellschaft für die Verwaltung des Sondervermögens aus dem Sondervermögen eine erfolgsbezogene Vergütung in Höhe von 15 % (zzgl. etwaiger MWSt.) des positiven Betrages, um den das Anlageergebnis des Sondervermögens eine Wertentwicklung von 5 % übersteigt. Die erfolgsbezogene Vergütung wird jährlich, beginnend jeweils am 1. Januar jeden Kalenderjahres, bewertungstäglich unter Berücksichtigung des Wertes des Sondervermögens berechnet und der Gesamtbetrag laufend fortgeschrieben, erstmals jedoch am 1. Juli 2011. Der fortgeschriebene Gesamtbetrag wird zurückgestellt und dem Sondervermögen jeweils zum 31. Dezember jeden Kalenderjahres berechnet. An den Bewertungstagen, an denen das Anlageergebnis des Sondervermögens von dem unter Satz 1 genannten Vergleichsmaßstab übertroffen wird, verringert sich der fortgeschriebene und zurückgestellte Gesamtbetrag nach der oben dargestellten Methode. Ein negativer Gesamtbetrag wird während der Berechnungsperiode fortgeschrieben, aber nicht in folgende Berechnungsperioden vorgetragen. Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere erfolgsbezogene Vergütung zu berechnen.
- (4) Daneben gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschließlich der daran nach Marktusancen ggf. gekoppelten Zurverfügungstellung von Research- und Analyseleistungen) und der Inanspruchnahme bankenüblicher Wertpapierdarlehensprogramme entstehende Kosten,
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland,
 - c) Kosten für Erstellung, Bereitstellung, Veröffentlichung und/oder Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte und ggf. des Auflösungsberichtes und ggf. des Auflösungsberichtes,
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie des Auflösungsberichts, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungen bzw. der thesaurierten Erträge,
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch einen Abschlussprüfer,
 - f) alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Voraussetzungen und Folgepflichten eines Vertriebs der Anteile in anderen Ländern anfallenden Kosten,
 - g) Kosten für Erstellung oder Änderung, Übersetzung, Hinterlegung, Druck und Versand von Verkaufsprospekten in den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden,
 - h) Kosten der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,
 - i) Verwaltungsgebühren und Kostenersatz staatlicher Stellen,
 - j) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen,
 - k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten,
 - l) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern,
 - m) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, dem Sondervermögen zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf das Sondervermögen bezogener Forderungen,
 - n) Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung eventueller Ansprüche auf Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern oder anderer Steuern bzw. fiskalischer Abgaben,
 - o) ggf. Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte.

- (6) Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschlüsse offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschlüsse berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8 Thesaurierung der Erträge

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne im Sondervermögen wieder an.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens ist jeweils das Kalenderjahr.

11. VERI-GLOBAL

Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der VERITAS INVESTMENT TRUST GMBH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **VERI-GLOBAL**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ für richtlinienkonforme Sondervermögen gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
4. Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
5. Derivate gemäß § 51 InvG und
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

§ 2 Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Darlehens- oder Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ werden nicht abgeschlossen.

§ 3 Anlagegrenzen

- (1) Mindestens 60 % des Wertes des Sondervermögens werden in Aktien angelegt.
- (2) Bis zu 40 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten gemäß § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden.
- (3) Bis zu 40 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben gemäß § 7 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden.
- (4) Bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen gemäß § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden.

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ werden nicht gebildet.

ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Gläubiger nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Der Ausgabeaufschlag beträgt 5 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
- (2) Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 7 Kosten

- (1) Die Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens beträgt 1,5 % p. a. (zzgl. etwaiger MWSt.) des Wertes des Sondervermögens und wird täglich auf Basis des jeweils zuletzt ermittelten Inventarwertes berechnet. Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen.
- (2) Die Depotbank erhält eine Depotbankvergütung von 0,10 % p. a. (zzgl. etwaiger MWSt.) des Wertes des Sondervermögens, die täglich auf Basis des jeweils zuletzt ermittelten Inventarwertes berechnet wird. Es steht der Depotbank frei, eine niedrigere Depotbankvergütung zu berechnen.
- (3) Die Vergütungen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 können dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.
- (4) Darüber hinaus erhält die Gesellschaft für die Verwaltung des Sondervermögens aus dem Sondervermögen eine erfolgsbezogene Vergütung in Höhe von 15 % (zzgl. etwaiger MWSt.) des positiven Betrages, um den das Anlageergebnis des Sondervermögens eine Wertentwicklung von 7 % übersteigt. Die erfolgsbezogene Vergütung wird jährlich, beginnend jeweils am 1. Januar jeden Kalenderjahres, bewertungstäglich unter Berücksichtigung des Wertes des Sondervermögens berechnet und der Gesamtbetrag laufend fortgeschrieben, erstmals jedoch am 1. Juli 2011. Der fortgeschriebene Gesamtbetrag wird zurückgestellt und dem Sondervermögen jeweils zum 31. Dezember jeden Kalenderjahres berechnet. An den Bewertungstagen, an denen das Anlageergebnis des Sondervermögens von dem unter Satz 1 genannten Vergleichsmaßstab übertroffen wird, verringert sich der fortgeschriebene und zurückgestellte Gesamtbetrag nach der oben dargestellten Methode. Ein negativer Gesamtbetrag wird während der Berechnungsperiode fortgeschrieben, aber nicht in folgende Berechnungsperioden vorgetragen. Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere erfolgsbezogene Vergütung zu berechnen.
- (5) Daneben gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschließlich der daran nach Marktusancen ggf. gekoppelten Zurverfügungstellung von Research- und Analyseleistungen) und der Inanspruchnahme bankenüblicher Wertpapierdarlehensprogramme entstehende Kosten,
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland,
 - c) Kosten für Erstellung, Bereitstellung, Veröffentlichung und/oder Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte und ggf. des Auflösungsberichtes und ggf. des Auflösungsberichtes,
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie des Auflösungsberichts, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungen bzw. der thesaurierten Erträge,
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch einen Abschlussprüfer,
 - f) alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Voraussetzungen und Folgepflichten eines Vertriebs der Anteile in anderen Ländern anfallenden Kosten,
 - g) Kosten für Erstellung oder Änderung, Übersetzung, Hinterlegung, Druck und Versand von Verkaufsprospekten in den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden,
 - h) Kosten der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,
 - i) Verwaltungsgebühren und Kostenersatz staatlicher Stellen,
 - j) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen,
 - k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten,
 - l) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern,
 - m) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, dem Sondervermögen zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf das Sondervermögen bezogener Forderungen,
 - n) Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung eventueller Ansprüche auf Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern oder anderer Steuern bzw. fiskalischer Abgaben,

- o) ggf. Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte.
- (6) Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschlüsse offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschlüsse berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8 Thesaurierung der Erträge

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne im Sondervermögen wieder an.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens ist jeweils das Kalenderjahr.

12. ETF-DACHFONDS EMERGING MARKETS PLUS MONEY

Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der VERITAS INVESTMENT TRUST GMBH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **ETF-DACHFONDS EMERGING MARKETS PLUS MONEY**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ für richtlinienkonforme Sondervermögen gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Investmentanteile gemäß § 50 InvG
2. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
3. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG und
4. Derivate gemäß § 51 InvG.

Wertpapiere im Sinne von § 47 InvG und Sonstige Anlageinstrumente im Sinne von § 52 InvG sowie Derivate auf diese Vermögensgegenstände dürfen nicht erworben werden.

§ 2 Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Darlehens- oder Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ werden nicht abgeschlossen.

§ 3 Anlagegrenzen

(1) Mindestens 51% des Wertes des Sondervermögens werden in Anteilen an börsengehandelten Investmentanteilen (Exchange Traded Funds) angelegt, die aufgrund ihrer Vertragsbedingungen oder Satzung zu mindestens 51% in Aktien („aktienmarktorientierte ETF“) oder in Geldmarktinstrumenten und Bankguthaben („geldmarktorientierte ETF“) anlegen oder die Wertentwicklung entsprechender Indizes (einschließlich marktgegenläufiger Indizes) abbilden sollen. Das Sondervermögen muss zu jeder Zeit sowohl aktienmarkt- als auch geldmarktorientierte ETF enthalten.

(2) Der Erwerb von Exchange Traded Funds, die aufgrund ihrer Vertragsbedingungen oder Satzung zu mindestens 51 % in Aktien anlegen, ist nur zulässig, wenn es sich bei den Zielmärkten um sog. Emerging Markets handelt. Als Emerging Markets gelten alle Länder, die von einem anerkannten Indexanbieter als Emerging Market eingestuft werden, oder die laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fallen, d.h. nicht als „entwickelt“ klassifiziert werden.

(3) Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten gemäß § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden.

(4) Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben gemäß § 7 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden.

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

(1) Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

(2) Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Sondervermögen und nicht für eine einzelne Anteilklasse oder eine Gruppe von Anteilklassen zulässig. Jedoch ist der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklasse zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ Derivate im Sinne des § 51 Abs. 1 InvG auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden.

(3) Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

(4) Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im ausführlichen Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Gläubiger nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

(1) Der Ausgabeaufschlag beträgt 4 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

(2) Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

(3) Abweichend von § 18 Abs. 3 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ ist der Abrechnungstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.

§ 7 Kosten

(1) Die Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens beträgt 1,5 % p. a. (zzgl. etwaiger MWSt.) des Wertes des Sondervermögens und wird täglich auf Basis des jeweils zuletzt ermittelten Inventarwertes berechnet. Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen.

(2) Die Depotbank erhält eine Depotbankvergütung von 0,05 % p. a. (zzgl. etwaiger MWSt.) des Wertes des Sondervermögens, die täglich auf Basis des jeweils zuletzt ermittelten Inventarwertes berechnet wird. Es steht der Depotbank frei, eine niedrigere Depotbankvergütung zu berechnen.

(3) Die Vergütungen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 können dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

(4) Darüber hinaus erhält die Gesellschaft für die Verwaltung des Sondervermögens aus dem Sondervermögen eine erfolgsbezogene Vergütung in Höhe von 15 % (zzgl. etwaiger MWSt.) des positiven Betrages, um den das Anlageergebnis des Sondervermögens eine Wertentwicklung von 7 % übersteigt. Die erfolgsbezogene Vergütung wird jährlich, beginnend jeweils am 1. Januar jeden Kalenderjahres, bewertungstäglich unter Berücksichtigung des Wertes des Sondervermögens berechnet und der Gesamtbetrag laufend fortgeschrieben, erstmals jedoch am 1. Juli 2011. Der fortgeschriebene Gesamtbetrag wird zurückgestellt und dem Sondervermögen jeweils zum 31. Dezember jeden Kalenderjahres berechnet. An den Bewertungstagen, an denen das Anlageergebnis des Sondervermögens von dem unter Satz 1 genannten Vergleichsmaßstab übertroffen wird, verringert sich der fortgeschriebene und zurückgestellte Gesamtbetrag nach der oben dargestellten Methode. Ein negativer Gesamtbetrag wird während der Berechnungsperiode fortgeschrieben, aber nicht in folgende Berechnungsperioden vorgetragen. Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere erfolgsbezogene Vergütung zu berechnen.

(5) Daneben gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:

a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschließlich der daran nach Marktusancen ggf. gekoppelten Zurverfügungstellung von Research- und Analyseleistungen) und der Inanspruchnahme bankenüblicher Wertpapierdarlehensprogramme entstehende Kosten,

b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland,

c) Kosten für Erstellung, Bereitstellung, Veröffentlichung und/oder Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte und ggf. des Auflösungsberichtes und ggf. des Auflösungsberichtes,

- d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie des Auflösungsberichts, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungen bzw. der thesaurierten Erträge,
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch einen Abschlussprüfer,
 - f) alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Voraussetzungen und Folgepflichten eines Vertriebs der Anteile in anderen Ländern anfallenden Kosten,
 - g) Kosten für Erstellung oder Änderung, Übersetzung, Hinterlegung, Druck und Versand von Verkaufsprospekten in den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden,
 - h) Kosten der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,
 - i) Verwaltungsgebühren und Kostenersatz staatlicher Stellen,
 - j) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen,
 - k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten,
 - l) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern,
 - m) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, dem Sondervermögen zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf das Sondervermögen bezogener Forderungen,
 - n) Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung eventueller Ansprüche auf Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern oder anderer Steuern bzw. fiskalischer Abgaben,
 - o) ggf. Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte.
- (6) Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8 Ausschüttung

(1) Die Gesellschaft schüttet für die ausschüttenden Anteilsklassen grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen und Erträge aus Investmentanteilen – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

(2) Ausschüttbare Erträge gemäß Abs. 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

(3) Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.

(4) Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres gegen Vorlage des aufgerufenen Ertragsscheins bei den in den Ausschüttungsbekanntmachungen genannten Zahlstellen.

§ 9 Thesaurierung der Erträge

Die Gesellschaft legt für die thesaurierenden Anteilklassen die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne im Sondervermögen wieder an.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens ist jeweils das Kalenderjahr.

13. VERIFONDS EUROPA

Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der VERITAS INVESTMENT TRUST GMBH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **VERIFONDS EUROPA**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ für richtlinienkonforme Sondervermögen gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
4. Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
5. Derivate gemäß § 51 InvG und
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

§ 2 Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Darlehens- oder Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ werden nicht abgeschlossen.

§ 3 Anlagegrenzen

(1) Mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens werden in Aktien von Unternehmen mit Sitz in Europa und/oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellten Inhaberschuldverschreibungen, die jeweils in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, der anerkannt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, angelegt.

(2) Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten gemäß § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden.

(3) Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben gemäß § 7 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden.

(4) Bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen gemäß § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden.

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ werden nicht gebildet.

ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Gläubiger nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

(1) Der Ausgabeaufschlag beträgt 4 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

- (2) Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 7 Kosten

- (1) Die Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens beträgt 1,40 % p. a. (zzgl. etwaiger MWSt.) des Wertes des Sondervermögens und wird täglich auf Basis des jeweils zuletzt ermittelten Inventarwertes berechnet. Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen.
- (2) Die Depotbank erhält eine Depotbankvergütung von 0,075 % p. a. (zzgl. etwaiger MWSt.) des Wertes des Sondervermögens, die täglich auf Basis des jeweils zuletzt ermittelten Inventarwertes berechnet wird. Es steht der Depotbank frei, eine niedrigere Depotbankvergütung zu berechnen.
- (3) Die Vergütungen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 können dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.
- (4) Darüber hinaus erhält die Gesellschaft für die Verwaltung des Sondervermögens aus dem Sondervermögen eine erfolgsbezogene Vergütung in Höhe von 15 % (zzgl. etwaiger MWSt.) des positiven Betrages, um den das Anlageergebnis des Sondervermögens eine Wertentwicklung von 5 % übersteigt. Die erfolgsbezogene Vergütung wird jährlich, beginnend jeweils am 1. Januar jeden Kalenderjahres, bewertungstäglich unter Berücksichtigung des Wertes des Sondervermögens berechnet und der Gesamtbetrag laufend fortgeschrieben, erstmals jedoch am 1. Juli 2011. Der fortgeschriebene Gesamtbetrag wird zurückgestellt und dem Sondervermögen jeweils zum 31. Dezember jeden Kalenderjahres berechnet. An den Bewertungstagen, an denen das Anlageergebnis des Sondervermögens von dem unter Satz 1 genannten Vergleichsmaßstab übertroffen wird, verringert sich der fortgeschriebene und zurückgestellte Gesamtbetrag nach der oben dargestellten Methode. Ein negativer Gesamtbetrag wird während der Berechnungsperiode fortgeschrieben, aber nicht in folgende Berechnungsperioden vorgetragen. Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere erfolgsbezogene Vergütung zu berechnen.
- (5) Daneben gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:
- a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschließlich der daran nach Marktusancen ggf. gekoppelten Zurverfügungstellung von Research- und Analyseleistungen) und der Inanspruchnahme bankenüblicher Wertpapierdarlehensprogramme entstehende Kosten,
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland,
 - c) Kosten für Erstellung, Bereitstellung, Veröffentlichung und/oder Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte und ggf. des Auflösungsberichtes und ggf. des Auflösungsberichtes,
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie des Auflösungsberichts, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungen bzw. der thesaurierten Erträge,
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch einen Abschlussprüfer,
 - f) alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Voraussetzungen und Folgepflichten eines Vertriebs der Anteile in anderen Ländern anfallenden Kosten,
 - g) Kosten für Erstellung oder Änderung, Übersetzung, Hinterlegung, Druck und Versand von Verkaufsprospekten in den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden,
 - h) Kosten der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,
 - i) Verwaltungsgebühren und Kostenersatz staatlicher Stellen,
 - j) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen,
 - k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten,
 - l) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern,
 - m) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, dem Sondervermögen zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf das Sondervermögen bezogener Forderungen,

- n) Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung eventueller Ansprüche auf Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern oder anderer Steuern bzw. fiskalischer Abgaben,
- o) ggf. Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte.

(6) Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeaufschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeaufschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8 Ausschüttung

(1) Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

(2) Ausschüttbare Erträge gemäß Abs. 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

(3) Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.

(4) Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. Dezember und endet am 30. November des folgenden Kalenderjahres.

14. VERI-VALEUR Fonds

Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der VERITAS INVESTMENT TRUST GMBH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **VERI-VALEUR Fonds**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ für richtlinienkonforme Sondervermögen gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
4. Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
5. Derivate gemäß § 51 InvG und
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

§ 2 Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Darlehens- oder Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ werden nicht abgeschlossen.

§ 3 Anlagegrenzen

- (1) Mindestens 60 % des Wertes des Sondervermögens werden in Aktien angelegt.
- (2) Bis zu 40 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten gemäß § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden.
- (3) Bis zu 40 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben gemäß § 7 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden.
- (4) Bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen gemäß § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden.

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ werden nicht gebildet.

ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5 Anteilscheine

- (1) Die Rechte der Anleger werden bei der Errichtung des Sondervermögens ausschließlich in Anteilscheinen verbrieft. Ein Anspruch auf Ausstellung effektiver Stücke besteht nicht.
- (2) Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Gläubiger nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Der Ausgabeaufschlag beträgt 6 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
- (2) Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 7 Kosten

- (1) Die Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens beträgt 1,50 % p. a. (zzgl. etwaiger MWSt.) des Wertes des Sondervermögens und wird täglich auf Basis des jeweils zuletzt ermittelten Inventarwertes berechnet. Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen.
- (2) Die Depotbank erhält eine Depotbankvergütung von 0,10 % p. a. (zzgl. etwaiger MWSt.) des Wertes des Sondervermögens, die täglich auf Basis des jeweils zuletzt ermittelten Inventarwertes berechnet wird. Es steht der Depotbank frei, eine niedrigere Depotbankvergütung zu berechnen.
- (3) Die Vergütungen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 können dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.
- (4) Darüber hinaus erhält die Gesellschaft für die Verwaltung des Sondervermögens aus dem Sondervermögen eine erfolgsbezogene Vergütung in Höhe von 15 % (zzgl. etwaiger MWSt.) des positiven Betrages, um den das Anlageergebnis des Sondervermögens eine Wertentwicklung von 7 % übersteigt. Die erfolgsbezogene Vergütung wird jährlich, beginnend jeweils am 1. Januar jeden Kalenderjahres, bewertungstäglich unter Berücksichtigung des Wertes des Sondervermögens berechnet und der Gesamtbetrag laufend fortgeschrieben, erstmals jedoch am 1. Juli 2011. Der fortgeschriebene Gesamtbetrag wird zurückgestellt und dem Sondervermögen jeweils zum 31. Dezember jeden Kalenderjahres berechnet. An den Bewertungstagen, an denen das Anlageergebnis des Sondervermögens von dem unter Satz 1 genannten Vergleichsmaßstab übertroffen wird, verringert sich der fortgeschriebene und zurückgestellte Gesamtbetrag nach der oben dargestellten Methode. Ein negativer Gesamtbetrag wird während der Berechnungsperiode fortgeschrieben, aber nicht in folgende Berechnungsperioden vorgetragen. Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere erfolgsbezogene Vergütung zu berechnen.
- (5) Daneben gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschließlich der daran nach Marktusancen ggf. gekoppelten Zurverfügungstellung von Research- und Analyseleistungen) und der Inanspruchnahme bankenüblicher Wertpapierdarlehensprogramme entstehende Kosten,
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland,
 - c) Kosten für Erstellung, Bereitstellung, Veröffentlichung und/oder Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte und ggf. des Auflösungsberichtes und ggf. des Auflösungsberichtes,
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie des Auflösungsberichts, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungen bzw. der thesaurierten Erträge,
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch einen Abschlussprüfer,
 - f) alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Voraussetzungen und Folgepflichten eines Vertriebs der Anteile in anderen Ländern anfallenden Kosten,
 - g) Kosten für Erstellung oder Änderung, Übersetzung, Hinterlegung, Druck und Versand von Verkaufsprospekten in den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden,
 - h) Kosten der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,
 - i) Verwaltungsgebühren und Kostenersatz staatlicher Stellen,
 - j) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen,
 - k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten,
 - l) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern,
 - m) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, dem Sondervermögen zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf das Sondervermögen bezogener Forderungen,
 - n) Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung eventueller Ansprüche auf Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern oder anderer Steuern bzw. fiskalischer Abgaben,

- o) ggf. Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte.
 - p) ggf. Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine,
 - q) ggf. Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung.
- (6) Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschlüsse offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschlüsse berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8 Thesaurierung der Erträge

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne im Sondervermögen wieder an.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens ist jeweils das Kalenderjahr.

15. RWS BALANCE

Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der VERITAS INVESTMENT TRUST GMBH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **RWS BALANCE**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ für richtlinienkonforme Sondervermögen gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Investmentanteile gemäß § 50 InvG
2. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
3. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG und
4. Derivate gemäß § 51 InvG.

Wertpapiere im Sinne von § 47 InvG und Sonstige Anlageinstrumente im Sinne von § 52 InvG sowie Derivate auf diese Vermögensgegenstände dürfen nicht erworben werden.

§ 2 Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Darlehens- oder Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ werden nicht abgeschlossen.

§ 3 Anlagegrenzen

(1) Mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens werden in Investmentanteilen angelegt.

(2) Höchstens 50 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Anteilen an Investmentvermögen angelegt werden, die aufgrund ihrer Vertragsbedingungen oder Satzung zu mindestens 51 % in Aktien anlegen oder die Wertentwicklung entsprechender Indizes (einschließlich marktgegenläufiger Indizes) abbilden sollen.

(3) Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten gemäß § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden.

(4) Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben gemäß § 7 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden.

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ werden nicht gebildet.

ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Gläubiger nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

(1) Der Ausgabeaufschlag beträgt 4 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

(2) Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

(3) Abweichend von § 18 Abs. 3 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ ist der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.

§ 7 Kosten

- (1) Die Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens beträgt 1,30 % p. a. (zzgl. etwaiger MWSt.) des Wertes des Sondervermögens und wird täglich auf Basis des jeweils zuletzt ermittelten Inventarwertes berechnet. Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen.
- (2) Die Depotbank erhält eine Depotbankvergütung von 0,05 % p. a. (zzgl. etwaiger MWSt.) des Wertes des Sondervermögens, die täglich auf Basis des jeweils zuletzt ermittelten Inventarwertes berechnet wird. Es steht der Depotbank frei, eine niedrigere Depotbankvergütung zu berechnen.
- (3) Die Vergütungen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 können dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.
- (4) Darüber hinaus erhält die Gesellschaft für die Verwaltung des Sondervermögens aus dem Sondervermögen eine erfolgsbezogene Vergütung in Höhe von 15 % (zzgl. etwaiger MWSt.) des positiven Betrages, um den das Anlageergebnis des Sondervermögens eine Wertentwicklung von 5 % übersteigt. Die erfolgsbezogene Vergütung wird jährlich, beginnend jeweils am 1. Januar jeden Kalenderjahres, bewertungstäglich unter Berücksichtigung des Wertes des Sondervermögens berechnet und der Gesamtbetrag laufend fortgeschrieben, erstmals jedoch am 1. Juli 2011. Der fortgeschriebene Gesamtbetrag wird zurückgestellt und dem Sondervermögen jeweils zum 31. Dezember jeden Kalenderjahres berechnet. An den Bewertungstagen, an denen das Anlageergebnis des Sondervermögens von dem unter Satz 1 genannten Vergleichsmaßstab übertroffen wird, verringert sich der fortgeschriebene und zurückgestellte Gesamtbetrag nach der oben dargestellten Methode. Ein negativer Gesamtbetrag wird während der Berechnungsperiode fortgeschrieben, aber nicht in folgende Berechnungsperioden vorgetragen. Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere erfolgsbezogene Vergütung zu berechnen.
- (5) Daneben gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschließlich der daran nach Marktusancen ggf. gekoppelten Zurverfügungstellung von Research- und Analyseleistungen) und der Inanspruchnahme bankenüblicher Wertpapierdarlehensprogramme entstehende Kosten,
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland,
 - c) Kosten für Erstellung, Bereitstellung, Veröffentlichung und/oder Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte und ggf. des Auflösungsberichtes und ggf. des Auflösungsberichtes,
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie des Auflösungsberichts, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungen bzw. der thesaurierten Erträge,
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch einen Abschlussprüfer,
 - f) alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Voraussetzungen und Folgepflichten eines Vertriebs der Anteile in anderen Ländern anfallenden Kosten,
 - g) Kosten für Erstellung oder Änderung, Übersetzung, Hinterlegung, Druck und Versand von Verkaufsprospekten in den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden,
 - h) Kosten der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,
 - i) Verwaltungsgebühren und Kostenersatz staatlicher Stellen,
 - j) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen,
 - k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten,
 - l) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern,
 - m) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, dem Sondervermögen zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf das Sondervermögen bezogener Forderungen,
 - n) Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung eventueller Ansprüche auf Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern oder anderer Steuern bzw. fiskalischer Abgaben,

- o) ggf. Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte.
- (6) Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschlüsse offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschlüsse berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8 Thesaurierung der Erträge

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne im Sondervermögen wieder an.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens ist jeweils das Kalenderjahr.

16. RWS DYNAMIK

Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der VERITAS INVESTMENT TRUST GMBH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **RWS DYNAMIK**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ für richtlinienkonforme Sondervermögen gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Investmentanteile gemäß § 50 InvG
2. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
3. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG und
4. Derivate gemäß § 51 InvG.

Wertpapiere im Sinne von § 47 InvG und Sonstige Anlageinstrumente im Sinne von § 52 InvG sowie Derivate auf diese Vermögensgegenstände dürfen nicht erworben werden.

§ 2 Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Darlehens- oder Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ werden nicht abgeschlossen.

§ 3 Anlagegrenzen

(1) Für das Sondervermögen werden zu mindestens 51 % Anteile an Investmentvermögen erworben, die aufgrund ihrer Vertragsbedingungen oder Satzung zu mindestens 51 % in Aktien anlegen oder die Wertentwicklung entsprechender Indizes (einschließlich marktgegenläufiger Indizes) abbilden sollen.

(2) Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten gemäß § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden.

(3) Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben gemäß § 7 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden.

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ werden nicht gebildet.

ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Gläubiger nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

(1) Der Ausgabeaufschlag beträgt 5 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

(2) Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

(3) Abweichend von § 18 Abs. 3 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ ist der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.

§ 7 Kosten

- (1) Die Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens beträgt 1,80 % p. a. (zzgl. etwaiger MWSt.) des Wertes des Sondervermögens und wird täglich auf Basis des jeweils zuletzt ermittelten Inventarwertes berechnet. Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen.
- (2) Die Depotbank erhält eine Depotbankvergütung von 0,05 % p. a. (zzgl. etwaiger MWSt.) des Wertes des Sondervermögens, die täglich auf Basis des jeweils zuletzt ermittelten Inventarwertes berechnet wird. Es steht der Depotbank frei, eine niedrigere Depotbankvergütung zu berechnen.
- (3) Die Vergütungen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 können dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.
- (4) Darüber hinaus erhält die Gesellschaft für die Verwaltung des Sondervermögens aus dem Sondervermögen eine erfolgsbezogene Vergütung in Höhe von 15 % (zzgl. etwaiger MWSt.) des positiven Betrages, um den das Anlageergebnis des Sondervermögens eine Wertentwicklung von 7 % übersteigt. Die erfolgsbezogene Vergütung wird jährlich, beginnend jeweils am 1. Januar jeden Kalenderjahres, bewertungstäglich unter Berücksichtigung des Wertes des Sondervermögens berechnet und der Gesamtbetrag laufend fortgeschrieben, erstmals jedoch am 1. Juli 2011. Der fortgeschriebene Gesamtbetrag wird zurückgestellt und dem Sondervermögen jeweils zum 31. Dezember jeden Kalenderjahres berechnet. An den Bewertungstagen, an denen das Anlageergebnis des Sondervermögens von dem unter Satz 1 genannten Vergleichsmaßstab übertroffen wird, verringert sich der fortgeschriebene und zurückgestellte Gesamtbetrag nach der oben dargestellten Methode. Ein negativer Gesamtbetrag wird während der Berechnungsperiode fortgeschrieben, aber nicht in folgende Berechnungsperioden vorgetragen. Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere erfolgsbezogene Vergütung zu berechnen.
- (5) Daneben gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschließlich der daran nach Marktusancen ggf. gekoppelten Zurverfügungstellung von Research- und Analyseleistungen) und der Inanspruchnahme bankenüblicher Wertpapierdarlehensprogramme entstehende Kosten,
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland,
 - c) Kosten für Erstellung, Bereitstellung, Veröffentlichung und/oder Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte und ggf. des Auflösungsberichtes und ggf. des Auflösungsberichtes,
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie des Auflösungsberichts, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungen bzw. der thesaurierten Erträge,
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch einen Abschlussprüfer,
 - f) alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Voraussetzungen und Folgepflichten eines Vertriebs der Anteile in anderen Ländern anfallenden Kosten,
 - g) Kosten für Erstellung oder Änderung, Übersetzung, Hinterlegung, Druck und Versand von Verkaufsprospekten in den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden,
 - h) Kosten der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,
 - i) Verwaltungsgebühren und Kostenersatz staatlicher Stellen,
 - j) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen,
 - k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten,
 - l) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern,
 - m) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, dem Sondervermögen zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf das Sondervermögen bezogener Forderungen,
 - n) Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung eventueller Ansprüche auf Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern oder anderer Steuern bzw. fiskalischer Abgaben,

- o) ggf. Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte.
- (6) Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschlüsse offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschlüsse berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8 Thesaurierung der Erträge

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne im Sondervermögen wieder an.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens ist jeweils das Kalenderjahr.

17. RWS ERTRAG

Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der VERITAS INVESTMENT TRUST GMBH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **RWS ERTRAG**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ für richtlinienkonforme Sondervermögen gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Investmentanteile gemäß § 50 InvG
2. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
3. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG und
4. Derivate gemäß § 51 InvG.

Wertpapiere im Sinne von § 47 InvG und Sonstige Anlageinstrumente im Sinne von § 52 InvG sowie Derivate auf diese Vermögensgegenstände dürfen nicht erworben werden.

§ 2 Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Darlehens- oder Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ werden nicht abgeschlossen.

§ 3 Anlagegrenzen

(1) Mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens werden in Investmentanteilen angelegt.

(2) Höchstens 15 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Anteilen an Investmentvermögen angelegt werden, die aufgrund ihrer Vertragsbedingungen oder Satzung zu mindestens 51 % in Aktien anlegen oder die Wertentwicklung entsprechender Indizes (einschließlich marktgegenläufiger Indizes) abbilden sollen.

(3) Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten gemäß § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden.

(4) Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben gemäß § 7 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden.

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ werden nicht gebildet.

ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Gläubiger nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

(1) Der Ausgabeaufschlag beträgt 3 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

(2) Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

(3) Abweichend von § 18 Abs. 3 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ ist der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.

§ 7 Kosten

- (1) Die Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens beträgt 1,0 % p. a. (zzgl. etwaiger MWSt.) des Wertes des Sondervermögens und wird täglich auf Basis des jeweils zuletzt ermittelten Inventarwertes berechnet. Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen.
- (2) Die Depotbank erhält eine Depotbankvergütung von 0,05 % p. a. (zzgl. etwaiger MWSt.) des Wertes des Sondervermögens, die täglich auf Basis des jeweils zuletzt ermittelten Inventarwertes berechnet wird. Es steht der Depotbank frei, eine niedrigere Depotbankvergütung zu berechnen.
- (3) Die Vergütungen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 können dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.
- (4) Darüber hinaus erhält die Gesellschaft für die Verwaltung des Sondervermögens aus dem Sondervermögen eine erfolgsbezogene Vergütung in Höhe von 15 % (zzgl. etwaiger MWSt.) des positiven Betrages, um den das Anlageergebnis des Sondervermögens eine Wertentwicklung von 3 % übersteigt. Die erfolgsbezogene Vergütung wird jährlich, beginnend jeweils am 1. Januar jeden Kalenderjahres, bewertungstäglich unter Berücksichtigung des Wertes des Sondervermögens berechnet und der Gesamtbetrag laufend fortgeschrieben, erstmals jedoch am 1. Juli 2011. Der fortgeschriebene Gesamtbetrag wird zurückgestellt und dem Sondervermögen jeweils zum 31. Dezember jeden Kalenderjahres berechnet. An den Bewertungstagen, an denen das Anlageergebnis des Sondervermögens von dem unter Satz 1 genannten Vergleichsmaßstab übertroffen wird, verringert sich der fortgeschriebene und zurückgestellte Gesamtbetrag nach der oben dargestellten Methode. Ein negativer Gesamtbetrag wird während der Berechnungsperiode fortgeschrieben, aber nicht in folgende Berechnungsperioden vorgetragen. Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere erfolgsbezogene Vergütung zu berechnen.
- (5) Daneben gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschließlich der daran nach Marktusancen ggf. gekoppelten Zurverfügungstellung von Research- und Analyseleistungen) und der Inanspruchnahme bankenüblicher Wertpapierdarlehensprogramme entstehende Kosten,
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland,
 - c) Kosten für Erstellung, Bereitstellung, Veröffentlichung und/oder Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte und ggf. des Auflösungsberichtes und ggf. des Auflösungsberichtes,
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie des Auflösungsberichts, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungen bzw. der thesaurierten Erträge,
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch einen Abschlussprüfer,
 - f) alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Voraussetzungen und Folgepflichten eines Vertriebs der Anteile in anderen Ländern anfallenden Kosten,
 - g) Kosten für Erstellung oder Änderung, Übersetzung, Hinterlegung, Druck und Versand von Verkaufsprospekten in den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden,
 - h) Kosten der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,
 - i) Verwaltungsgebühren und Kostenersatz staatlicher Stellen,
 - j) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen,
 - k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten,
 - l) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern,
 - m) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, dem Sondervermögen zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf das Sondervermögen bezogener Forderungen,
 - n) Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung eventueller Ansprüche auf Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern oder anderer Steuern bzw. fiskalischer Abgaben,

- o) ggf. Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte.
- (6) Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschlüsse offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschlüsse berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8 Thesaurierung der Erträge

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne im Sondervermögen wieder an.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens ist jeweils das Kalenderjahr.

Frankfurt, Dezember 2010

Die Geschäftsführung